

3651/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen an die Frau Bundes - ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend Chipcard - Finanzierung zu Lasten der Beitragszahler (Nr. 3744/J).

Zu den Fragen der oben angeführten parlamentarischen Anfrage führe ich unter Berücksichtigung einer hiezu eingeholten Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es ist richtig, daß ich mit den Repräsentanten der hiefür in Betracht kommenden Sozialpartner eine Vereinbarung abgeschlossen habe, die einen Finanzierungsbeitrag der Wirtschaft in Höhe von 300 Mio. S zur Einführung der Chipkarte aus Mitteln des Erstattungsfonds des Hauptverbandes zum EFZG sowie eine Senkung des Beitragssatzes nach dem EFZG um 0,2 % umfaßt. In diesem Zusammenhang wurde auch festgehalten, daß der Arbeitgeberbeitrag zum EFZG in weiterer Zukunft anzupassen ist, wenn die Entwicklung der Krankenstände und eine ausgeglichene Gebarung des Fonds dies erfordern.

Vor Erlassung der Verordnung zur Senkung des Beitragssatzes nach dem EFZG habe ich pflichtgemäß dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Gelegenheit gegeben, ein Gutachten vorzulegen. Der Hauptver-

band kommt in seinem Gutachten gemäß § 16 Abs. 2 EFZG zum Schluß, daß eine Senkung des EFZG - Beitragssatzes auf 2,1 % vorübergehend durchaus berechtigt ist und befürwortet diese Senkung. Mehraufwendungen aufgrund der Beitragssenkung können durch vorhandene Mittel des Erstattungsfonds des Hauptverbandes gedeckt werden. Es sind daher auch keine Änderungen des EFZG in Aussicht genommen.

Zur Frage 4:

Der aus Mitteln des Erstattungsfonds zu leistende Betrag von 300 Mio. S wurde bei der oben genannten Vereinbarung in Anbetracht der Rahmenbedingungen als gerechter Beitrag der Wirtschaft im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1996 (E 33 - NR/XX.GP) angesehen.

Zur Frage 5:

Die Weitergabe leistungsbezogener Daten an die Ärztekammer ist nach Mitteilung des Hauptverbandes derzeit Gegenstand von Verhandlungen; sie kann aus Sicht der Sozialversicherung jedenfalls nur anonym (in Form von Statistiken) erfolgen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Hauptverband teilt dazu mit, daß in den mit der Österreichischen Ärztekammer laufenden Gesprächen die Veränderungen in den Arbeitsabläufen diskutiert würden, wobei davon auszugehen sei, daß die Einführung des Chipkartensystems keine Erschwerung der ärztlichen Verwaltung darstelle. Ganz im Gegenteil werde erwartet, daß die Einführung des Systems ELSY Erleichterungen im Rahmen der Patientenverwaltung und Abrechnung bringe.

In Anbetracht dieser fachkundigen Äußerung des Hauptverbandes sehe ich keinen Anlaß für eine Honorardiskussion. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß Fragen der Honorarpolitik im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen zwischen

der Krankenversicherung und der ärztlichen Standesvertretung abzuhandeln sind und in deren Selbstverwaltung fallen.

Zur Frage 8:

Dazu hält der Hauptverband fest, daß der unvermeidliche Parallelbetrieb im Umstellungszeitraum so kurz wie möglich gehalten werden und für keinen der am System Beteiligten Erschwernisse bereiten soll. Ziel der organisatorischen Umstellung ist die zügige Einführung der Chipkarte.

Zur Frage 9:

Ich darf daran erinnern, daß bereits mein Amtsvorgänger mit Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1996 (E 33 - NR/XX.GP) ersucht wurde, die Voraussetzungen zur Einführung eines Chipkartensystems zum 1. Jänner 1998 zu schaffen; mit der Entschließung des Nationalrates vom 18. Februar 1997 (E 42 - NR/XX.GP) ist ein gleichlautender Auftrag an mich ergangen. Ich habe daher den Hauptverband mit den Vorbereitungsarbeiten zur Einführung einer Chipkarte betraut.

Zur Frage 10:

Die Einführung der Chipkarte ist hinsichtlich der Umstellung von EDV - Programmen auf das Jahr 2000 unkritisch, weil alle für dieses Projekt zu erstellenden Programme neu geschrieben werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Einführung des Chipkartensystems stellt eine neue Technologie im System der Sozialversicherung dar. Sie determiniert jedoch nicht die konkrete Form der Abrechnung und hat keinen direkten Zusammenhang mit den denkmöglichen Verrechnungsarten.